



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN UND MODELLE)

BESCHWERDEKAMMERN
DAS PRÄSIDIUM

REGELN FÜR DIE MEDIATION

DAS PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN,

gestützt auf seinen Beschluss Nr. 2013-3 vom 5. Juli 2013 über die gütliche Beilegung von Streitfällen („Mediationsbeschluss“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse einer effizienten Abwicklung von Verfahren vor den Beschwerdekammern und der zügigen Bearbeitung von Fällen, die zum Zweck einer Mediation ausgesetzt werden können, sollten den Parteien und dem von ihnen bestellten Mediator Regeln vorgegeben werden.
- (2) Die vorliegenden Regeln sollten die Umsetzung und gegebenenfalls Ergänzung des Mediationsbeschlusses des Präsidiums erleichtern;
- (3) Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren enthält eine Reihe von Grundsätzen, die auf alle Formen der Mediation in Zivil- und Handelssachen Anwendung finden.
- (4) Zu den wichtigsten Merkmalen der Mediation gehören die Neutralität und Unparteilichkeit des Mediators, ein Verfahren, das sich auf die Interessen und nicht auf die Rechte der Parteien stützt, die freiwillige Teilnahme der Parteien, die Flexibilität und Vertraulichkeit des Verfahrens und die Autonomie und Anwesenheit aller Parteien.

beschließt hiermit folgende Regeln:

1 - Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Mediation“ ist ein strukturierter Prozess, in dem zwei oder mehr Parteien an einem Streitfall versuchen, freiwillig mithilfe eines Mediators selber eine Einigung über die Beilegung ihres Streitfalls zu finden.
- 1.2 „Mediationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung, mit der die Parteien vereinbaren, ihren Streitfall durch Mediation beizulegen.
- 1.3 „Streitbeilegungsvereinbarung“ ist die abschließende Vereinbarung, in der die Parteien die Bedingungen für die Beilegung ihres Streitfalls festlegen.
- 1.4 „Parteien“ sind die Parteien des Verfahrens vor den Beschwerdekammern und/oder gegebenenfalls ihre Vertreter oder Berater.

2 - Antrag auf Mediation

- 2.1 Möchten die Parteien die Mediation beginnen, reichen sie einen gemeinsamen Antrag bei den Beschwerdekammern über deren Geschäftsstelle ein, in dem sie angeben, dass sie vereinbart haben, mithilfe eines Mediators eine gütliche Beilegung ihres Falls anzustreben.
- 2.2 Der Antrag auf Mediation kann jederzeit nach der Einlegung der Beschwerde gestellt werden.
- 2.3 Der gemeinsame Antrag muss nicht zwangsläufig in einem einzigen Dokument gestellt werden, sondern kann aus inhaltlich identischen Einzelanträgen bestehen, die an die Kammern gesandt werden. Die Beschwerdekammern empfehlen die Verwendung des vom Amt vorgeschlagenen Formulars.
- 2.4 Der gemeinsame Antrag hat Folgendes zu enthalten:
 - a) das der Beschwerde zugeteilte Aktenzeichen;
 - b) bestenfalls aber nicht zwingend den Namen des bestellten Mediators;
 - c) einen Antrag auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens;
 - d) die Kontaktdaten der Parteien der Mediation;
 - e) die Unterschrift der Parteien.
- 2.5 Die Beschwerdekammern informieren die Parteien an geeignete Stelle über die Möglichkeit einer Mediation, insbesondere in den Anweisungen für das Ausfüllen des Beschwerdeformulars, in dem Schreiben an den Beschwerdeführer, in dem der Eingang der Beschwerde bestätigt wird, und in dem Schreiben, mit dem der Antragsgegner über die Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird.
- 2.6 Es steht den Parteien frei, einen Mediator in Übereinstimmung mit Regel 4 und Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 des Mediationsbeschlusses aus dem vom Präsidium der Beschwerdekammern erstellten Verzeichnis auszuwählen.
- 2.7 Die Parteien können die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern bei der Bestellung oder Auswahl eines Mediators um Unterstützung bitten.
- 2.8 Nach der Bestellung des Mediators kommunizieren die Parteien mit dem Amt über den Mediator.
- 2.9 Der Mediationsantrag und das gesamte Mediationsverfahren werden nicht vom Amt öffentlich gemacht.

3 - Aussetzung von Beschwerdeverfahren

Unter der Bedingung, dass der Gegenstand des Streitfalls unter den Mediationsbeschluss fällt, dass eine Beschwerdebegründung eingereicht wurde und dass gegebenenfalls die Verwaltungsgebühren beim Amt bezahlt wurden, setzt der Leiter der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern das Beschwerdeverfahren aus und unterrichtet die zuständige Kammer hierüber.

4 - Der Mediator – Unabhängigkeit und Neutralität

- 4.1 Die Parteien werden aufgefordert, nach eigenem Ermessen einen Mediator aus einer Liste auszuwählen, die das Amt führt. Der Mediator kann die Bestellung akzeptieren oder ablehnen.
- 4.2 Liegen Umstände vor, die die Unabhängigkeit des Mediators beeinflussen oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten, muss der Mediator die Parteien von diesen Umständen unterrichten bevor er handelt oder weiter handelt. Derartige Umstände sind unter anderem jegliches persönliches Interesse an dem Fall oder jegliche Beteiligung am Fall oder einem damit in Zusammenhang stehenden Fall, zum Beispiel als Vertreter, Rechtsberater oder Entscheidungsträger der angefochtenen Entscheidung oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitglied der gegenständlichen Beschwerde.
- 4.3 Liegen Umstände im Sinne des Absatzes 2 vor, kann der Mediator nur bestellt werden oder weiterhandeln, falls die Parteien schriftlich über diese Umstände informiert wurden, sie schriftlich bestätigt haben, dass sie die Mediation mithilfe des betreffenden Mediatoren weiterführen wollen und der Mediator sicher ist, die Mediation in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit führen zu können.
- 4.4 Der Mediator ist von einer Beteiligung an dem folgenden Verfahrensverlauf des Falles oder damit in Zusammenhang stehenden Verfahren ausgeschlossen.
- 4.5 Der Mediator muss sich jederzeit unparteiisch gegenüber den Parteien verhalten und bemüht sein, jeden Partei gleichsam zu unterstützen.
- 4.6 Vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien und in Übereinstimmung mit dem Mediationsbeschluss kann sich der Mediator von einem Mitarbeiter des Amtes, zum Beispiel einem Komediator, unterstützen lassen.
- 4.7 Der Mediator ist für die Durchführung der Mediation in Einklang mit dem Mediationsbeschluss und den vorliegenden Regeln verantwortlich.

5 - Rolle des Mediators

- 5.1 Die Rolle des Mediators besteht darin, die Parteien bei der Erzielung einer freiwilligen und für alle Parteien zufriedenstellenden Beilegung des Streitfalls zu unterstützen. Der Mediator ist nicht selbst zur Beilegung des Falls befugt. Es ist nicht Aufgabe des Mediators, die Parteien zu vertreten oder rechtlich zu beraten.
- 5.2 Sofort nach seiner Bestellung soll der Mediator die Parteien kontaktieren und eine Mediationssitzung organisieren. Die Mediationssitzung soll grundsätzlich in Alicante oder in Brüssel stattfinden.
- 5.3 Falls von den Parteien und dem Mediator nicht anderweitig vereinbart, wird das Mediationsverfahren in der Sprache des Beschwerdeverfahrens durchgeführt.
- 5.4 Zur Vorbereitung der Mediation soll der Mediator
 - a) sicherstellen, dass die Parteien der Mediation die Charakteristiken eines Mediationsverfahrens, die Rolle des Mediators und ihre eigene Rolle verstanden haben,
 - b) den Empfang jeglicher von den Parteien bereitgestellten Dokumente bestätigen und diese lesen,

- c) auf Antrag der Parteien an allen Sitzungen mit jeder oder allen Parteien der Mediation entweder persönlich in den Räumlichkeiten des HABM, telefonisch, mittels Videokonferenz oder durch anderer Mittel teilnehmen,
 - d) sicherstellen, dass die Parteien eine Mediationsvereinbarung unterzeichnen und dass alle Anwesenden eine Vertraulichkeitsvereinbarung vor Beginn der Mediation unterzeichnen.
- 5.5 Der Mediator leitet den Mediationsprozess. Nach jeder Phase der Mediation kann er/sie einen Sachstandsbericht abgeben, um die Kommunikation zwischen den Parteien zu erleichtern und um den Parteien zu einem Überblick über den Stand des anhängigen Verfahrens zu verhelfen. Die Mediation umfasst folgende Phasen:
- a) Eröffnungserklärung,
 - b) Tatsachensammlung und Meinungs austausch,
 - c) Klärung der wirtschaftlichen Interessen,
 - d) Auswahl und Bewertung möglicher Lösungen,
 - e) Beendigung durch eine schriftliche Vereinbarung.
- 5.6 Der Mediator kann sich unter der Voraussetzung mit den einzelnen Parteien treffen und mit ihnen kommunizieren, dass die dabei ausgetauschten Informationen der anderen Partei nicht ohne die Einwilligung der Partei offengelegt werden, die diese Informationen gegeben hat.

6 - Teilnahme der Parteien

- 6.1 Jede Partei kann dem Mediator eine Zusammenfassung des Hintergrundes der Streitigkeit und ihrer Interessen vor Beginn der Mediation zur Verfügung stellen.
- 6.2 Die an der Mediationssitzung teilnehmenden Personen müssen zur Beilegung des Streits befugt sein. Jegliche Person, die möglicherweise während der Sitzung kontaktiert werden muss, hat zur Verfügung zu stehen.
- 6.3 Alle Parteien arbeiten mit dem Mediator zusammen, um Fortschritte bei der Mediation zu erzielen und so bald wie möglich eine gütliche Beilegung des Streitfalls zu erreichen.

7 - Vertraulichkeit

- 7.1 Die im Rahmen der Mediation erfolgten Besprechungen und Verhandlungen sind vertraulich für alle an der Mediation Beteiligten, insbesondere für den Mediator, die Parteien und deren Vertreter in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Mediationsbeschlusses.
- 7.2 Alle Informationen sind vertraulich und werden damit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bzw. eines Rechtsverzichts offen gelegt.
- 7.3 Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Abschrift der Mediation. Der Mediator muss alle Materialien, die er zum Zwecke der Mediation erhalten hat, nach Abschluss der Mediation zurückgeben, zerstören oder löschen, ohne eine Kopie von diesen zu behalten.
- 7.4 Die Parteien und der Mediator sind dafür verantwortlich, dass all ihre betreffenden Mitarbeiter, Vertreter und Berater durch entsprechende Verpflichtungen an die Vertraulichkeit gebunden sind und ergreifen entsprechende Maßnahmen, um eine Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der Mediation durch solche Personen zu verhindern.

7.5 Alle an der Mediation Beteiligten unterzeichnen eine geeignete Vertraulichkeitsvereinbarung.

8 - Beendigung der Mediation

8.1 Das Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit dem Streitfall, der Gegenstand der Mediation ist, wird bis zum Datum der Beendigung der Mediation ausgesetzt.

8.2 Die Mediation wird folgendermaßen beendet:

- a) durch Unterzeichnung einer Streitbeilegungsvereinbarung über die zwischen den Parteien ganz oder teilweise strittigen Fragen;
- b) durch die Entscheidung des Mediators, falls trotz aller Bemühungen die Mediation wahrscheinlich nicht zu einer gütlichen Beilegung des Streitfalls führen wird;
- c) durch die schriftliche Erklärung einer der Parteien, die zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Beginn der Mediation und der Unterzeichnung einer Streitbeilegungsvereinbarung aus der Mediation aussteigen möchte.

8.3 Nach Beendigung der Mediation setzt der Mediator die Beschwerdekammer über deren Geschäftsstelle mit einem schriftlichen Vermerk in Kenntnis und gibt dabei das genaue Datum an, an dem die Mediation beendet wurde, und ob die Mediation zu einer Beilegung des Streitfalls geführt hat.

8.4 Gegebenenfalls bestätigen die Parteien der Beschwerdekammer über deren Geschäftsstelle alle in Zusammenhang mit dem ausgesetzten Verfahren abgegebenen und für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen, wie Einschränkungen oder eine Zurücknahme.

8.5 Gegebenenfalls nimmt die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren unverzüglich und automatisch gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Mediationsbeschlusses wieder auf. Ab dem Datum der Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens läuft wieder die Zeit, ohne dass die am Datum der Aussetzung laufenden Fristen neu beginnen würden.

8.6 Führt die Mediation zu einer vollständigen Beilegung des Streitfalls, beschließt die zuständige Kammer die Beendigung des Beschwerdeverfahrens im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Mediationsbeschlusses.

8.7 Die Geschäftsstelle der Beschwerdekammern fungiert nicht als Hinterlegungsbehörde für die von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen.

9 - Verwaltungsgebühr

9.1 Sofern dies nicht durch einen Beschluss des Präsidenten des Amtes anders geregelt ist, ist die Mediation kostenlos.

9.2 Haben die Parteien eine gegebenenfalls anfallende Verwaltungsgebühr nicht entrichtet, kann die Mediationssitzung nicht stattfinden und das Beschwerdeverfahren wird automatisch wieder aufgenommen.

9.3 Falls die Parteien nicht anders entschieden haben, werden die Mediationsgebühren gegebenenfalls zu gleichen Teilen von den Parteien getragen.

9.4 Der Mediator hat keinen Anspruch auf eine Vergütung.

10 - Kosten

10.1 Die Mediationsvereinbarung enthält eine Klausel über die Kosten des Mediationsverfahrens.

10.2 Fehlt eine solche Klausel über die Mediationskosten findet folgende Regel Anwendung:

a) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Mediation, wie Reisekosten oder Honorare der Vertreter. Das HABM kann in keinem Fall für Kosten haftbar gemacht werden.

b) Findet die Mediation in Brüssel statt, trägt jede Partei die Hälfte der an das HABM zu entrichtenden Gebühren, d. h. jeweils 375 Euro. Die Gebühr muss in voller Höhe bezahlt werden, bevor die Mediation stattfinden kann.

c) Diese Kosten sind getrennt vom HABM-Verfahren oder etwaigen späteren Klageverfahren und können von der anderen Partei nicht zurückgefordert werden, falls der Streit nicht im Rahmen der Mediation beigelegt wird.

11 - Haftungsausschluss

Der Mediator oder das Amt haften weder für die Ergebnisse einer nach diesen Regeln durchgeführten Mediation noch für die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der Streitbeilegungsvereinbarung.

12 - Verzeichnis der Mediatoren

Bei Bedarf überprüft und aktualisiert das Präsidium das Verzeichnis der Mediatoren und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Alicante, den 5 Juli 2013